

Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit Av. du Midi 7 1950 Sion

Monthey/Brig, 26. Oktober 2020

Änderung des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB)

Sehr geehrter Herr Staatsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Durchsicht der im Rahmen der Vernehmlassung zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme in obenerwähnter Angelegenheit unterbreiten.

1. Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB)

Gesetzesentwurf	Bemerkung VWG
Art. 3 Geltungsbereich	Wir aind mit dan Dräzigigeungen unter Ziffer h) und
Nicht den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterstehen:	Wir sind mit den Präzisierungen unter Ziffer b) und e) einverstanden.
b) das Angebot der Beherbergung, von Speisen, von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken an Patienten und Bewohner von Anstalten mit medizinischem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter sowie an deren Familien;	Es handelt sich hierbei um Anpassungen des Gesetzestextes an die Realität.
e) das Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken	
für Dritte in Räumlichkeiten, die von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Sport-, Kultur-	
oder Sozialvereinen geführt werden	





Fédération des Communes Valaisannes Verband Walliser Gemeinden

Gesetzesentwurf	Bemerkung VWG
Art. 4 Erteilung der Betriebsbewilligung Das Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in mobilen Anlagen, wie Fahrzeugen oder Anhängern mit einer für die Bewirtung angepassten Ausrüstung unterliegt einer Betriebsbewilligung, die vom Gemeinderat des Ortes erteilt wird, an dem der Gesuchsteller den grössten Teil seiner Tätigkeit auszuüben beabsichtigt. Diese Betriebsbewilligung gilt auf dem gesamten Kantonsgebiet. Die Nutzung jedes Aufstellungsorts ist vorbehalten und unterliegt der vorherigen Zustimmung des Eigentümers, der die Bedingungen für das Überlassen seines öffentlichen oder privaten Grunds stellt.	Wir lehnen diesen neuen Artikel entschieden ab. Wir lehnen es ab, dass Betriebsbewilligungen, die vom Gemeinderat eines Ortes für mobile Anlagen (sogenannte Food Trucks) erteilt werden, auf dem gesamten Kantonsgebiet gültig sind. Der Betreiber einer mobilen Anlage muss in jeder Gemeinde, auf deren Gebiet er tätig sein will, eine Betriebsbewilligung beantragen.
Art. 6a Tod des Betriebsinhabers 1 Im Falle des Todes des Inhabers der Betriebsbewilligung kann der Gemeinderat den Erben gestatten, den Betrieb weiterzuführen bis ein neuer Inhaber gefunden wird, höchstens aber während zwei Jahren. 2 Das Bewilligungsgesuch um Weiterführung des Betriebs muss schriftlich innert zwei Monaten nach dem Tod an den Gemeinderat gerichtet werden.	Wir unterstützen diese neue Bestimmung, lehnen die Dauer von zwei Jahren aber ab. Zwei Jahren erachten wir aber als zu lang und beantragen, dass es den Erben gestattet wird, den Betrieb weiterzuführen bis ein neuer Inhaber gefunden wird, höchstens aber während einem Jahr.





2. Gesetz über die Gewerbepolizei

Gesetzesentwurf	Bemerkung VWG
Art. 6f Aktivitäten als Vermieter	
¹ Jede natürliche oder juristische Person, die eine Beherbergung gegen Entgelt und ohne hotelmässige Leistungen vermietet oder untervermietet, muss sich bei der Gemeindebehörde des Ortes, an dem sich die Wohnung befindet, anmelden und ihr die für die Führung des Vermieterregisters erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. ² Die entgeltliche Bereitstellung der gesamten Wohnung oder eines Teils davon	Die neuen Artikel 6f und 6g sehen vor, dass die Gemeinden ein Vermieterregister führen müssen. Dies ist eine Zusatzaufgabe für die Gemeinden, die nicht entschädigt wird, da der Vermieter nur eine Anmeldung vornehmen muss, die keine Gebühren nach sich zieht. Wir sehen aber den Mehrwert eines solchen Registers, können damit doch in Zusammenarbeit mit den Tourismusorganisationen Kurtaxen auch
ab mindestens einer Übernachtung stellt eine Vermietung oder Untervermietung von Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes dar. 3 Artikel 15 des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) betreffend die Gästekontrolle gilt sinngemäss auch für Vermieter, die keine Betriebsbewilligung haben.	im AirBnB-Bereich erhoben werden. Wir unterstützen daher die Einführung eines Vermieterregisters, welches von den Gemeinden geführt wird.
Art. 6g Vermieterregister	
¹ Die Gemeindebehörden führen ein Register der natürlichen und juristischen Personen, die auf ihrem Gebiet ein Mietobjekt vermieten oder untervermieten.	

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Ausführungen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Stéphane Coppey

Präsident

Eliane Ruffiner-Guntern Generalsekretärin

Stace Refiner

Fédération des Communes Valaisannes Verband Walliser Gemeinden

Viktoriastrasse 15 Postfach 685 3900 Brig 027 924 66 00